

4.1.1		
Sachbearbeitende Stelle:	Sachgebiet 32.3	
<u>Letzte Änderungen</u>		
Datum	Text	In-Kraft-Treten

Verordnung

über die Ordnung auf Taxenständen im Rhein-Hunsrück-Kreis

vom 01.06.2004

Aufgrund des § 47 Absatz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.3.1961 (Bundesgesetzblatt I S.241), in der Fassung vom 8.8.1990 (Bundesgesetzblatt I S.1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.12.2003 (Bundesgesetzblatt I S.3076) und § 2 Absatz 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem PBefG vom 1.6.1989 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 169) erlässt die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück folgende Rechtsverordnung:

§ 1 – Geltungsbereich

Die Verordnung über die Ordnung auf Taxenständen gilt für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Boppard sowie für den Bereich des Flughafens Frankfurt-Hahn.

§ 2 – Allgemeine Vorschriften

Die einschlägigen Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BoKraft) in der zurzeit gültigen Fassung sind zu beachten.

§ 3 – Bereitstellung von Taxen

Taxen dürfen nur auf den gekennzeichneten Taxenständen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Taxen außerhalb der behördlichen zugelassenen Taxenständen ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen.

§ 4 – Kennzeichnung und Benutzung von Taxenständen

1. Die Taxenstände sind gemäß § 41 Straßenverkehrsordnung mit Zeichen 229 zu kennzeichnen.
2. Der Taxifahrer ist nur dann berechtigt, seine Taxe auf den gekennzeichneten Taxenständen bereitzustellen, wenn sie für den jeweiligen Betriebssitz konzessioniert ist.

§ 5 – Ordnung auf den Taxenständen

1. Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenständen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.

2. Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle auf dem Taxenstand stehenden Taxe befördert zu werden, muss dies von den übrigen Taxenfahrern ermöglicht werden.
3. Taxen dürfen auf den Taxenständen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden. Auf die Sauberkeit der Taxenstände ist zu achten. Insbesondere muss der technische Zustand der Fahrzeuge gewährleistet, dass von diesen keine Verunreinigung, z.B. durch Motoröl, ausgeht.
4. Unnötiges Lärmen (Laufenlassen des Motors, insbesondere in den Wintermonaten, lautes Zurufen, laut angestellter Funk usw.) ist verboten.

§ 6 – Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund des § 61 Absatz 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 61 Absatz 2 PBefG geahndet.

§ 7 – In-Kraft-Treten

1. Diese Verordnung über die Ordnung auf Taxenständen tritt am 01.06.2004 in Kraft.
2. Am gleichen Tag tritt die Verordnung über die Ordnung auf den Taxenständen des Rhein-Hunsrück-Kreises vom 01.08.1997 außer Kraft.

55469 Simmern, 06.05.2004
Kreisverwaltung des
Rhein-Hunsrück-Kreises

gez. Bertram Fleck

(Bertram Fleck)
Landrat